

# Vereinsatzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 2. September 2001 in Münster/Westf. gegründete Verein führt den Namen animo e.V (Verein für Austausch uNd Interkulturellen Dialog mit MexikO).

Der Verein animo e.V. hat seinen Sitz ebenfalls in Münster/Westf. und ist in das Vereinsregister beim dortigen Amtsgericht eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereines

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

2.2. Der Verein ist entstanden als Forum des Austausches und des Engagements von jungen Männern und Frauen, die einen freiwilligen sozialen Dienst im Bistum Tula/Hgo. in Mexiko geleistet haben.

2.3. Der Zweck des Vereins ist (a) die Förderung der Völkerverständigung und (b) die Unterstützung der Landbevölkerung im Bistum Tula/Hgo. in Mexiko (Förderung der Entwicklungshilfe).

2.4. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

(a) Förderung der Völkerverständigung

Der Verein sieht sich als Träger der außerschulischen Bildung.

Diese Arbeit realisiert der Verein vor allem in Form von Vorträgen, Ausstellungen, Zeitungsartikeln, Seminaren o. ä..

Inhalte der Bildungsprojekte sind

- Die Länder Deutschland und Mexiko
- Die Arbeit und die Projekte des Vereins
- Freiwillige Internationale Dienste
- Interkulturelle Erfahrungen

(b) Unterstützung der Landbevölkerung im Bistum Tula/Hgo. in Mexiko.

Durch die Förderung und Durchführung von Entwicklungshilfeprojekten Seine Aufgaben in diesem Bereich sieht der Verein in:

- Der Förderung von Entwicklung und Einsatz kulturell und sozial angepasster solartechnischer Produkte. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe soll besonderes Augenmerk auf die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Entwicklungsregion "Valle del Mezquital" im Bistum Tula/Hgo. in Mexiko gelegt werden. Der Verein führt Bildungs- und Informationsveranstaltungen in Deutschland und Mexiko durch. Er fördert das Bewusstsein über die globale Herausforderung durch Energieprobleme.

- Der organisatorischen Mitarbeit (z.B. Informationsbeschaffung, Gestaltung und Bereitstellung von Arbeitsmitteln) an Entwicklungshilfeprojekten in Mexiko.
- Der Öffentlichkeitsarbeit.
- Der Finanzierungshilfe durch das Sammeln von Spendengeldern und die Beschaffung von Mitteln durch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

3.1. Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke und Ziele der Vereinsarbeit mitträgt. Die Anmeldung zur Aufnahme ist formlos an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über den Eintritt eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Auch Körperschaften und andere Vereinigungen können Mitglieder werden.

4.2. Es wird dabei zwischen einer aktiven und einer passiven Mitgliedschaft unterschieden. Personen, die im Rahmen der Bistumspartnerschaft einen sozialen Dienst absolviert haben, werden grundsätzlich als aktive Mitglieder anerkannt. Bei anderen Mitgliedern entscheidet der Vorstand, ob die Mitgliedschaft passiven oder aktiven Charakter besitzt.

4.3. Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch Tod
- (b) durch Austritt
- (c) durch Ausschluß
- (d) durch Auflösung des Vereins.

4.4. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

4.5. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält. Der Ausschluß wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.

